

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Freitag, 24. Mai 2024

Nummer 11

Inhalt	Seite
I. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 „Nahversorgungsstandort Breddenkampstraße“ der Stadt Marl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch	178
II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ der Stadt Marl	181
III. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr Mitte“ der Stadt Marl	184
IV. Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Marl vom 23.05.2024	187
V. Wahlbekanntmachung	192
VI. Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich westlich der A52 und südlich der B225	194
VII. Satzung der Stadt Marl vom 21.05.2024 über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsbereichs Ortsmitte Marl-Hüls (Sanierungssatzung)	196

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

- im Südosten durch die Westfalenstraße,
- im Südwesten durch die Pommernstraße und
- im Westen durch einen Garagenhof (Flurstück 110/833) und wohnbaulich genutzte Grundstücke (Flurstücke 110/819 und 110/1107).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 275 „Nahversorgungsstandort Breddenkampstraße“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.“

Das Plangebiet ist heute im Wesentlichen durch den ansässigen REWE-Markt sowie die Westfalenpassage mit verschiedenen Dienstleistungsangeboten und Gastronomie geprägt. Es ist beabsichtigt, den Nahversorgungsstandort im Sinne der Stadt der kurzen Wege zu stärken und damit dauerhaft zu sichern. Durch die mögliche Aufgabe des im Plangebiet bestehenden Garagenhofs entsteht im Plangebiet ein Potential für eine deutlich höhere bauliche Ausnutzung dieses Bereichs. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um in die zukünftige Entwicklung des Plangebiets städtebaulich ordnend einzugreifen, insbesondere auch mit Blick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienstzeiten

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl unterrichten kann. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

[Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
Nr. 275 „Nahversorgungsstandort Breddenkampstraße“](#)

Äußerungen können bis einschließlich **14.06.2024** elektronisch per Mail (beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Äußerungen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

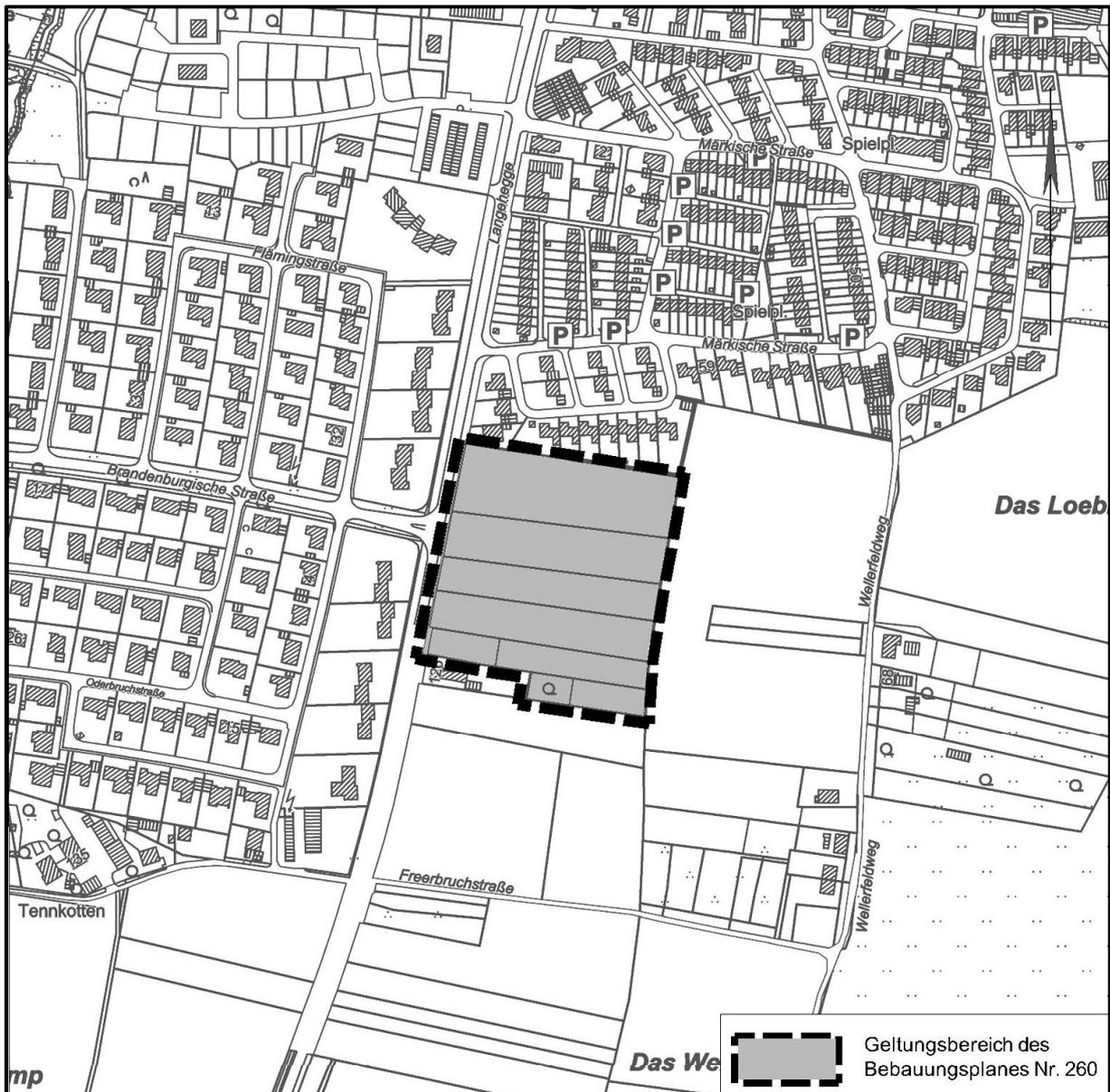
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 21.05.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ der Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. **Nach Prüfung der zum Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie im Rahmen der beschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans nach seiner Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 1 „Darstellung und Bewertung der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ nach eingehender Abwägung beschlossen.**
2. **Der Rat der Stadt Marl beschließt den Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeitig geltenden Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.**

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungen der öffentlichen Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen.“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 16.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat

oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 21.05.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

(teilweise), 49/109 (teilweise) 49/107, 49/102 (teilweise), 49/100 (teilweise);49/90 (teilweise), 49/80; 49/75, Flur 50/335, 50/122 (teilweise), 51/513 (teilweise) und bestehend aus Begrünung mit Umweltbericht, Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.“

“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 16.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr Mitte“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplans Nr. 239a „gate.ruhr Mitte“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Herr Fathmann Tel.: 02365/ 99-6114.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 239a „gate.ruhr Mitte“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 239a „gate.ruhr Mitte“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend

gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 21.05.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Marl vom 23.05.2024

Aufgrund der §§ 7, § 27 a und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung und des §13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW -) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die umfassende, gleichberechtigte und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in der Bundesrepublik Deutschland sowohl ein Grundrecht als auch ein Menschenrecht. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 unseres Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat völkerrechtlich bindend erklärt, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. In dieser sogenannten UN-Behindertenrechtskonvention wurden die bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Zielsetzung ist die Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Marl, zur Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen wird ein Inklusionsbeirat gebildet, der an örtlichen Planungen und Entscheidungen beratend mitwirkt.

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

1. Ziele und Aufgaben

Der Inklusionsbeirat

-vertritt die Interessen der Marler Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung.

-berät den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen

Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit Behinderung und die der von Behinderung bedrohten Menschen berühren.

-nimmt Stellung zum Abbau und zur Vermeidung von Barrieren

-ist Sprachrohr für die Menschen mit Behinderung und für von Behinderung bedrohter Menschen in der Öffentlichkeit und unterstützt den gesellschaftlichen Dialog.

-wirkt auf eine volle, wirksame, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen im Stadtgebiet in allen Lebensbereichen hin.

-wirkt allen Formen der Benachteiligung, Ausgrenzung oder Abwertung von Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen entgegen.

-begleitet den Inklusionsprozess in der Stadt.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

a) Der Inklusionsbeirat kann sich mit allen örtlichen Angelegenheiten befassen, bei denen die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung und die der von Behinderung bedrohten Marler Einwohnerinnen und Einwohner berührt sind.

- b) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach Ziffer 1 dieser Satzung kann der Inklusionsbeirat Anregungen und Empfehlungen geben sowie Anträge und Anfragen an die politischen Gremien der Stadt Marl stellen. Diese sind an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.
- c) Ein vom Inklusionsbeirat bestimmter Sprecher erhält ein Rederecht im Rat der Stadt Marl und im zuständigen Fachausschuss soweit etwaige Anregungen und Empfehlungen des Inklusionsbeirates nach Ziffer 2b dieser Satzung eingebracht wurden.
- d) Die Stellungnahmen des Inklusionsbeirates zum Abbau und zur Vermeidung von Barrieren nach Ziffer 1 dieser Satzung werden über die/den Bürgermeister/in dem zuständigen Dezernat zugeleitet.
- e) Der Rat der Stadt Marl kann Mitglieder des Inklusionsbeirates als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in seine Fachausschüsse berufen.

3. **Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit Behinderung und die der von Behinderung bedrohten Menschen betreffen, an den Inklusionsbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

4. **Mitgliedschaft**

- a) Der Inklusionsbeirat ist ein Selbstvertretungsgremium. Seine Mitglieder und deren Stellvertretungen sollen nach Möglichkeit langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, nahe Angehörige dieser Personen sein oder bei der Ausübung des Berufes stetig mit dem Personenkreis in Kontakt stehen. Eine breite Vielzahl unterschiedlicher Beeinträchtigungen bei den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen soll bei der Besetzung des Gremiums angestrebt werden.
- b) Der Inklusionsbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten vom Rat zu entsendenden Mitgliedern. Die nachfolgend aufgeführte Verbände und Einrichtungen können Vertreter für den Inklusionsbeirat zur Beschlussfassung für den Rat vorschlagen.

Er setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden des Beirates,
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger*innen),
- zwei von der Stadtarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannten Personen,
- einer von der Stadtarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen benannten Person,
- einer von der Werkstatt Schacht 6/Marl benannten Person (aus dem Werkstattbeirat oder eine Vertrauensperson),
- je einer von den in Marl befindlichen stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung benannten Person (aus dem Beirat oder eine Vertrauensperson)
- je einer von den in Marl befindlichen Förderschulen benannten Person (MitarbeiterIn oder aus dem Elternbeirat)
- Personen, die durch Vereine oder sonstige Organisationen, die in Marl Angebote für Menschen mit Behinderung machen, benannt werden. Sollten von ihnen insgesamt mehr Personen als Restsitze im Beirat benannt werden, soll bei der Auswahl zunächst auf eine Vielfältigkeit unterschiedlicher Beeinträchtigungen geachtet werden. Abschließend entscheidet das Los über eine Mitgliedschaft im Beirat.

- c) Für alle Mitglieder des Inklusionsbeirates soll jeweils eine stellvertretende Person benannt werden.
- d) Die in Ziffer 4b dieser Satzung genannten Fraktionen, Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen, Vereine und Organisationen entsenden sowohl die Beiratsmitglieder in den Inklusionsbeirat als auch deren Stellvertretung. Sollte von einzelnen hier aufgeführten Verbände oder Organisationen auf eine Entsendung verzichtet werden, reduziert sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach Ziffer 4b dieser Satzung entsprechend.

5. **Amtsperiode**

- a) Die Amtsperiode des Inklusionsbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates.
- b) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Beiratsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Inklusionsbeirates weiter aus.

6. **Vorsitz**

- a) Der Rat der Stadt Marl wählt die/ den Vorsitzende/n des Inklusionsbeirates mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.
- b) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Vorsitz.
- c) Die Wahlzeit des/ der Vorsitzenden und der Stellvertretung/-en entspricht der Amtszeit des Inklusionsbeirates. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die/der bisherige Vorsitzende und die Vertretung/-en ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Inklusionsbeirates weiter aus.

7. **Rechtsstellung**

- a) Die Arbeit des Inklusionsbeirates ist freiwillig. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 und 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- b) Die Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Inklusionsbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Hauptsatzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelung. Zudem erhalten die Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen eine Verdienstaussfallentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

8. **Finanzierung der Arbeit des Inklusionsbeirates**

- a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Inklusionsbeirat für seinen Geschäftsbedarf und für die Durchführung von Veranstaltungen für Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt.
- b) Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden die Kosten einer vom Inklusionsbeirat genehmigten Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes entsprechend den für Ehrenbeamte der Kommunen getroffenen Regelungen erstattet. Darüber hinaus werden auch die Kosten für behinderungsbedingte Bedarfe, die eine Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an den in Satz 1 genannten Veranstaltungen erst ermöglichen, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel von der Verwaltung getragen. Zu diesen Kosten zählen unter anderem die Honorare für Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher, besondere Fahrdienste, persönliche Assistenz.

9. **Verfahren**

- a) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Der Beirat kann ergänzende Regelungen treffen.

- b) Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Inklusionsbeirat Mitglieder der Verwaltung als sachkundige Personen in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister/in hinzuziehen.
- c) Die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltung der Haushaltsstellen und die Schriftführung in den Sitzungen obliegen dem zuständigen Fachamt der Stadt.
- d) Über die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall.

10. Sitzungen

- a) Der Inklusionsbeirat tritt bei Bedarf zusammen. Er soll mindestens zwei Mal jährlich tagen.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies mit Begründung beantragen.
- c) Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- d) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.
- e) Über Ort, Zeit und Tagesordnung wird die Öffentlichkeit durch die Verwaltung

(Geschäftsstelle) in geeigneter Weise unterrichtet. Einer öffentlichen Bekanntmachung in der durch Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bedarf es nicht.
f) Bei den Sitzungen des Beirates werden bei Bedarf Gebärdendolmetscherinnen

bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür und für andere behinderungsbedingte Bedarfe (wie z.B. besondere Fahrdienste, persönliche Assistenz), die eine Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an der Sitzung erst ermöglichen, werden von der Verwaltung getragen.

11. Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Ziffer 4b Satz 1 dieser Satzung festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Marl vom 23.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 23.05.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.**Wahlbekanntmachung**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 47 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in Marl, im ASGSG, Max-Planck-Str. 23 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
 dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marl, 14.05.2024

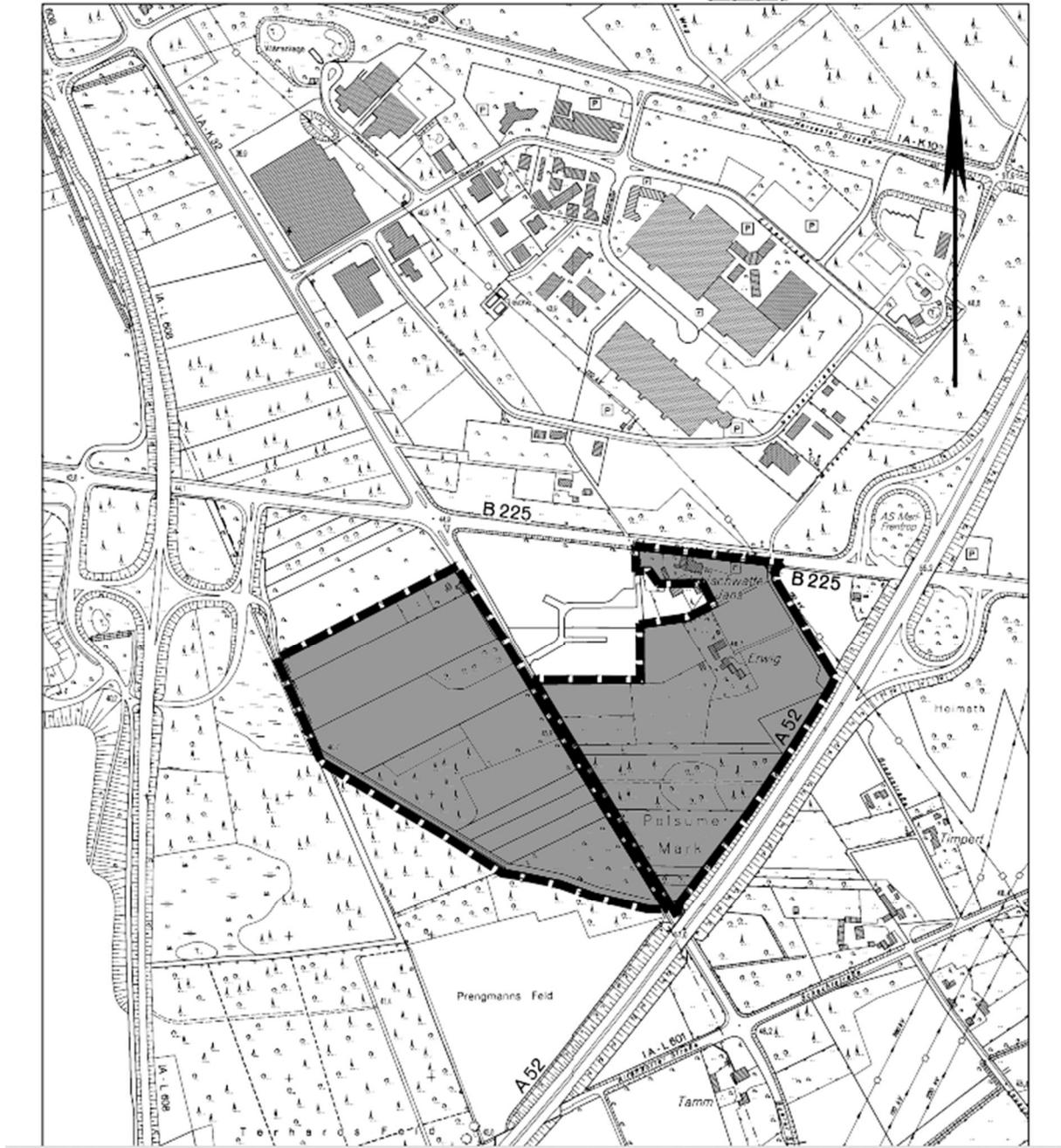
gez.
Arndt
Bürgermeister

VI.

Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich westlich der A52 und südlich der B225

Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl ("Gewerbegebiet Schwatter Jans")

 Änderungsbereich



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 118. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird beschlossen die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „westlich der A 52 und südlich der B225“ aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung durchzuführen.

Die 118. Flächennutzungsplanänderung ist Voraussetzung um einen Bebauungsplan für den interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl aufzustellen, durch den neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden sollen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

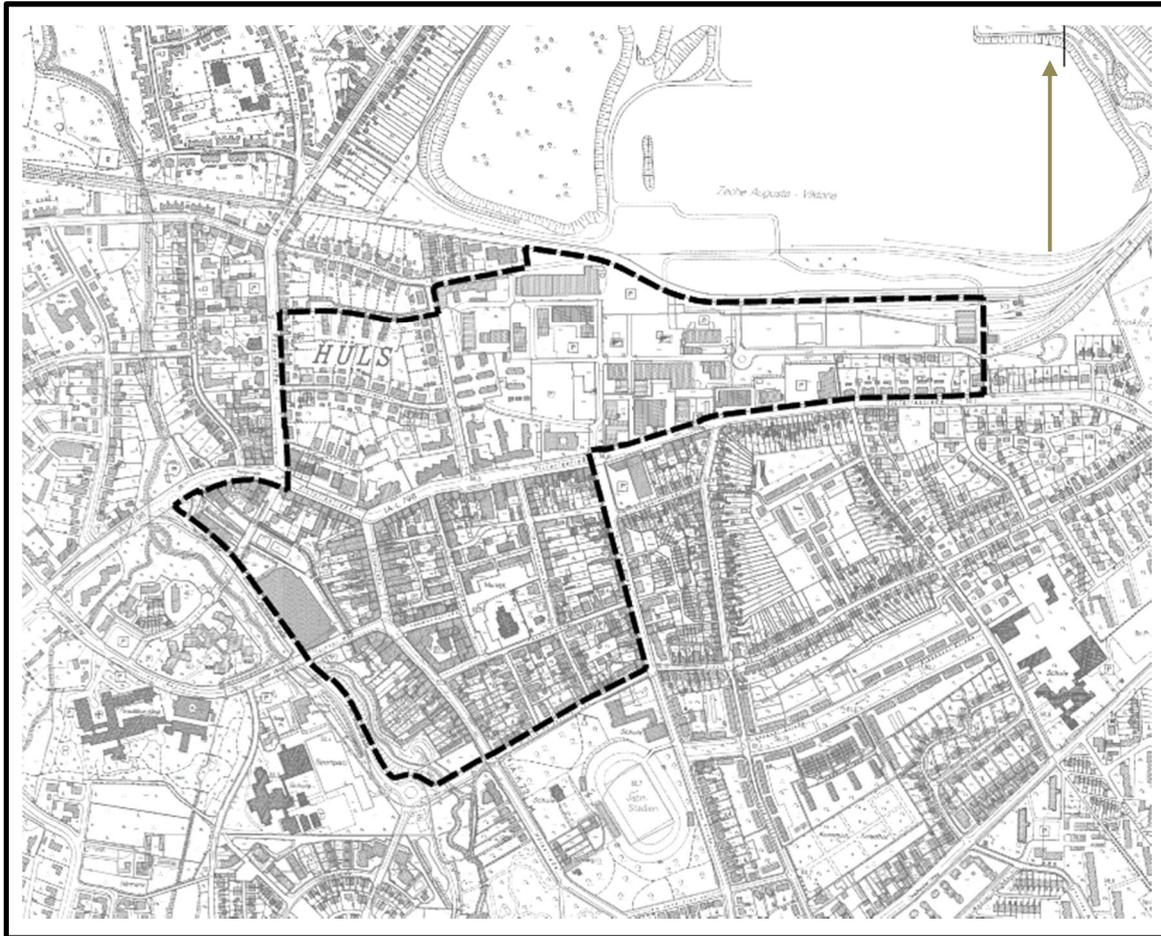
Marl, den 21.05.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VII.

Satzung der Stadt Marl vom 21.05.2024 über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsbereichs Ortsmitte Marl-Hüls (Sanierungsatzung)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Sanierungsatzung „Ortsmitte Marl-Hüls“

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 aufgrund des § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit dem §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsziele

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Stadt und Land, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, werden nach den Vorschriften der §§ 136 ff Baugesetzbuch (BauGB) vorbereitet und durchgeführt.

Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sollen dazu beitragen, dass vorhandene Ortsteile nach sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen erhalten, erneuert und fortentwickelt werden.

Die Sanierung dient der Behebung der bestehenden städtebaulichen Substanz- und Funktionsschwächen im Sinne des § 136 Abs. 2 BauGB in der Ortsmitte Marl-Hüls.

Die Notwendigkeit und die Ziele der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Marl-Hüls“ ergeben sich aus der Vorbereitenden Untersuchung (Abschlussbericht), die dieser Satzung beigelegt ist.

§ 2 Festlegung des Sanierungsgebietes

Der wie folgt beschriebene Teil des Gemeindegebietes wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Er befindet sich im Stadtteil Marl-Hüls und wird begrenzt:

Im Norden: durch den Streckenabschnitt der Bergstraße zwischen dem nördlichen Kreisverkehr Otto-Wels-Straße und Römerstraße, des Akazienwegs und der Gersdorffstraße sowie durch die Gleisanlagen der Zechenanschlussbahn südlich der Halde Brinkfortsheide

Im Osten: durch den Beginn der Straße Am Alten Pütt und deren Verlängerung gen Norden entlang des ehem. Lokschuppens sowie durch den Streckenabschnitt der Otto-Hue-Straße zwischen Victoriastraße und Droste-Hülshoff-Straße

Im Süden: durch den Streckenabschnitt der Victoriastraße zwischen Otto-Hue-Straße und der Straße Am Alten Pütt sowie durch den Streckenabschnitt der Droste-Hülshoff-Straße zwischen Otto-Hue-Straße und dem südlichen Kreisverkehr Otto-Wels-Straße

Im Westen: durch die Otto-Wels-Straße

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst somit folgende Grundstücke:

Flur 118

Flurstücke: 11, 15, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 38, 42, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 73, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 103, 258, 260, 261, 263, 290, 291, 297, 298, 305, 306, 312, 319, 340, 343, 348, 349, 350, 351, 354, 356, 357, 358, 359, 364, 369, 370, 405, 429, 436, 451 (teilweise), 472, 473, 474, 475 (teilweise), 489, 493, 494, 515, 519, 524, 525, 530 (teilweise), 531, 532, 535, 539, 540, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 573, 574, 584, 585, 593, 595, 597, 598, 601, 602, 604, 607, 609, 610, 616, 617, 619, 623 (teilweise), 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 636, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644 (teilweise), 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653

Flur 122

Flurstücke: 161

Flur 123

Flurstücke: 26, 28, 29, 33, 35, 38, 40, 46, 49, 50, 52 (teilweise), 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 103, 104 & 105 (teilweise), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 118, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 153, 155, 157, 163, 167, 168, 169, 170, 171 (teilweise), 172, 173, 175, 176, 177

Flur 125

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 24, 30, 37, 38, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 69, 71, 72, 75, 77, 78, 80, 81, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 140, 141, 143, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 171, 172, 173, 177, 178, 179, 180, 183, 184, 190, 191, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 213, 374, 388, 389, 390, 391, 394, 395, 396, 397, 399, 409, 410, 414, 415, 420, 422, 423, 424, 425, 434, 435, 436, 444, 445, 446, 456, 457, 480, 483, 484, 487, 488, 489, 492, 493, 494, 495, 505, 507, 509, 510, 514, 515, 516 (teilweise), 523, 537, 544, 545, 548, 553, 555, 556, 675, 676, 677, 678, 714, 715, 716, 739, 740, 741, 742, 743, 767, 809, 810, 811, 812, 813, 815, 816, 817, 818, 819, 823, 824, 825, 826, 827, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 848, 849, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 875, 877, 880, 887, 888, 891, 892, 893,

897, 898, 899, 900, 901, 903 (teilweise), 904, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 937, 938, 940, 941, 945, 948, 949

Flur 127

Flurstücke: 34, 35, 36, 37, 41, 48, 50, 51, 54, 55, 57, 126, 187, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 247, 248, 517 & 522 (teilweise), 523, 526, 527, 528, 529, 530, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 621, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 647

Das Sanierungsgebiet ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt (Anlage 1 „Deutsche Grundkarte“ und 2 „Katasterkarte“).

§ 3

Dauer des Sanierungsverfahrens

Die Sanierung soll entsprechend § 143 Abs. 3 S. 3 BauGB innerhalb von maximal 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen werden.

§ 4

Wahl des Sanierungsverfahrens

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind nicht anzuwenden. Die Vorschriften über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft. Sie soll nach der in § 3 benannten Frist außer Kraft gesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl vom 21.05.2024 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortsmitte Marl-Hüls (Sanierungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Ortsmitte Marl-Hüls liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.13, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Herr Grothusmann, Tel.: 02365/ 99-6200.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 144 Baugesetzbuch

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
3. Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;

5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

§ 145 Baugesetzbuch

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle des Satzes 2 ist über die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden; § 22 Absatz 5 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigungsfrist höchstens um zwei Monate verlängert werden darf.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1.

in den Fällen des § 144 Absatz 1 Nummer 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;

2.

in den Fällen des § 144 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Absatz 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.

(5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) § 22 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

§ 153 Abs. 2 Baugesetzbuch

(2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Absatz 2. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 154 Absatz 3 Satz 2 oder 3 die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbetrags erloschen ist.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 21.05.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister